

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Egenhofen

(Straßen- und Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Egenhofen erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG– (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466), folgende Satzung:

S a t z u n g

§ 1

Die Namen der Straßenzüge und dergleichen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßennamen- und Hinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Das Hausnummernschild ist vom Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes zu beschaffen, anzubringen, zu erhalten und zu erneuern. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so wird das Schild durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

§ 5

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6

Der Eigentümer hat das Anbringen von Straßen- und Hineisschildern zu dulden.

§ 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tag tritt die Straßen- und Hausnummernsatzung der Gemeinde Unterschweinbach vom 09.02.1976 außer Kraft.